HANNOVERSCHER WANDER- UND GEBIRGSVEREIN e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der "Hannoversche Wander- und Gebirgsverein e. V." wurde 1883 unter der Bezeichnung "Hannoverscher Touristenverein" gegründet. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
 - a. Pflege und Förderung des Wanderns einschließlich des Jugendwanderns.
 - b. Erschließung der Landschaft durch Wanderwege.
 - c. Mitwirkung bei der Verbesserung des Verkehrs nach den Wandergebieten.
 - d. Förderung des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und kultureller Aufgaben.
- 2. Der Verein schließt religiöse und politische Betätigung aus. Seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet und dient nicht wirtschaftlichen Zwecken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.März 1976 (BGBI I S. 613).
- 3. Die Finanzmittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mittel der Durchführung

Der Verein sucht seine Aufgaben durch folgende Tätigkeiten und Maßnahmen zu erfüllen:

- a. Planmäßige Wanderungen.
- b. Planung, Markierung und Unterhaltung von Wanderwegen insbesondere im Gebiet der Heide, des Deisters, Süntels, Sauparks und Osterwaldes. Darüber hinaus nur, soweit keine Betreuung durch andere Verbandsvereine erfolgt.
- c. Herausgabe von Wanderkarten und Wanderbüchern.
- d. Betreuung der vereinseigenen Aussichtstürme und des Wanderheimes.
- e. Herausgabe regelmäßiger Vereinsnachrichten mit Wanderberichten, Wanderfolgen und sonstigen den Vereinszwecken dienenden Mitteilungen.
- f. Veröffentlichung einschlägiger Aufsätze in der Presse.
- g. Vereinsversammlungen, gesellige Veranstaltungen mit geeigneten Vorträgen und Lichtbildervorführungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein unterscheidet:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Außerordentliche Mitglieder
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- 2. Als ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen werden.
- 3. Als außerordentliches Mitglied kann jeder Minderjährige auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vom Vorstand aufgenommen werden.

- 4. Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, Vereine, Organisationen und Kommunalbehörden, die bestrebt sind, den Verein bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Ihnen wird die Mitgliedschaft vom Vorstand angetragen.
- 5. Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied durch die Jahreshauptversammlung mit mehr als dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten auf Vorschlag des Vorstandes in Anerkennung außerordentlicher Verdienste ernannt werden.

§ 5 Stimmrecht

- 1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- 2. Außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ausnahmen bilden korporativ angeschlossene Vereine. Ihr Stimmenanteil wird nach der Zahl ihrer Mitglieder festgelegt, jedoch nicht höher als drei Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Bei der Aufnahme ist mit dem ersten Beitrag ein vom Vorstand festgesetztes Eintrittsgeld zu entrichten.
- 2 Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt und ist jährlich bis Ende März zahlbar. Erfolgt die Aufnahme nach dem 1. Juli, so ist für den Rest des Jahres nur der halbe Beitrag zu zahlen.
- 3. Für fördernde Mitglieder wird der Jahresbeitrag vom Vorstand festgesetzt.
- 4. Beiträge für besondere Zwecke müssen von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5. Teilweise oder gänzliche Befreiung von Beiträgen kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen.
- 6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Verwaltung

- 1. Die Organe der Verwaltung sind:
 - a. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Wanderausschuss
 - d. Der Wegeausschuss
 - e. Der Ausschuss für Naturschutzangelegenheiten
 - f. Der Jugendausschuss
 - g. Der Heimausschuss
 - h. Der Ehrenrat
- 2. Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 3. Zum Vorstand gehören
 - a. Der Vorsitzende
 - b. Der Stellvertretende Vorsitzende
 - c. Der Schriftführer oder Stellvertreter
 - d. Der Rechnungsführer oder Stellvertreter
 - e. Der Wanderwart oder Stellvertreter
 - f. Der Hauptwegewart oder Stellvertreter
 - g. Der Naturschutzwart oder Stellvertreter
 - h. Der Jugendwart oder Stellvertreter
 - i. Der Heimwart oder Stellvertreter

- 4. Offene Funktionen sind vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu besetzen.
- 5. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen sollten. Der Ausschussvorsitzende wird entweder auf Vorschlag des Vorstandes benannt oder von den Ausschussmitgliedern gewählt.
- 6. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Die Amtsführung ist ehrenamtlich. Bare Auslagen werden ersetzt.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- 2. Die Versammlung kann die Wahl durch Zuruf beschließen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- 3. Die Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein Wahlleiter, der von der Jahreshauptversammlung berufen wird.
- 4. In Abwesenheit gewählte Mitglieder haben ihre Zustimmung vor der Wahl schriftlich abzugeben.
- 5. Die Vorstandsmitglieder und der Ehrenrat werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 6. Die Rechnungsprüfer werden ebenfalls für vier Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist jedoch nicht zulässig.
- Die Vorstandsmitglieder, Ehrenrat und Rechnungsprüfer können jederzeit zurücktreten oder von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn dieser Punkt auf die Tagesordnung gesetzt ist.
- 8. Für inzwischen ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wird eine Nachwahl auf der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode durchgeführt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Die Geschäfte des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer geführt. Sie vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und verwalten die Angelegenheiten des Vereins einschließlich des Vereinsvermögens, soweit Entscheidungen nicht der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2. Für Willenserklärungen des Vorstandes gegenüber Dritten genügt die Erklärung durch den Vorsitzenden allein oder des stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3. Vorstandssitzungen finden einmal im Monat statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4. Der Vorsitzende leitet die Vorstands- und Vereinsgeschäfte. Er kann einzelne Aufgaben an seinen Stellvertreter delegieren.
- 5. Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen mit den gefassten Beschlüssen an. Er führt den Schriftverkehr nach den Beschlüssen des Vorstandes und den Anweisungen des Vorsitzenden.

- 6. Der Rechnungsführer verwaltet die Finanzmittel und führt die Mitgliederliste.
- 7. Der Wanderwart stellt zusammen mit den Wanderführern den Wanderplan auf. Ein Mitspracherecht bleibt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorbehalten. Wanderrichtlinien werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 8. Der Hauptwegewart übernimmt mit den anderen Wegewarten die Markierung der Wanderwege, die Festlegung neuer Wanderrouten und veranlasst ihre kartographische Erfassung.
- 9. Der Naturschutzwart übernimmt die Aufgaben, die dem Verein als anerkannte Naturschutzorganisation von außen angetragen werden.
- Der Jugendwart ist für die gesamte Jugendarbeit nach n\u00e4herer Anweisung des Vorsitzenden verantwortlich.
- 11. Der Heimwart regelt in Ubereinstimmung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Verwaltung des Karl-Massing-Heimes. Die Heimordnung oder ihre Änderung ist von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

§ 10 Jahreshauptversammlung

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Hauptversammlung hat möglichst im ersten Vierteljahr stattzufinden.
- 2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Bekanntmachung durch den Vorstand mit mindestens 14-tägiger Frist.
- 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung und jede außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit Ausnahme der in § 13 vorgesehenen Bestimmungen.
- 4. Anträge können nur schriftlich und nur von stimmberechtigten Mitgliedern eingereicht werden.
- 5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss unter anderem enthalten:
 - 1. Stellungnahme und Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung und etwaiger außerordentlicher Mitgliederversammlungen.
 - 2. Stellungnahme zu den Berichten des Vorsitzenden, der Fachwarte und der Ausschüsse.
 - 3. Abnahme des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - 4. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 5. Behandlung der eingereichten Anträge.
- 6. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Mehrheitsbeschluss auch zur Beratung und in dringenden Fällen zur Beschlussfassung zugelassen werden.
- 7. Den Vorsitz führt der Vorsitzende. Er wird bei Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- 8. Jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.
- 9. Alle anwesenden Mitglieder, auch die nicht stimmberechtigten, sind zu den Beratungsgegenständen zum Wort zugelassen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 10. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert, und die Beratungsgegenstände sich im Rahmen der Satzung bewegen.
- 3. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung finden die Bestimmungen des § 10 Abs.7 bis 10 sinngemäß Anwendung.

§ 12 Austritt und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 1. Dezember zulässig.
- 2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied
 - a. den Satzungen zuwiderhandelt,
 - b. das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c. die Eintracht des Vereins stört
 - d. die Beitragspflichten nach wiederholter Mahnung nicht erfüllt.
- 3. Der Ausgeschlossene kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung beim Ehrenrat einlegen.
- 4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Verein.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1. Änderungen dieser Satzung können von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Fragen, die durch diese Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht zweifelsfrei geklärt sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher ordentlicher Mitglieder anwesend sind und von den Anwesenden drei Viertel für die Auflösung stimmen.
- 2. Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb zweier Monate eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet.
- 3. Bei der Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes darf das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 1 Abs.I der Satzung verwendet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung übertragen wird.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 21. Februar 1987 beschlossen und am 15. April 1987 unter der Nr. 2654 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Damit ist die bisherige, am 17. Februar 1978 beschlossene, Satzung außer Kraft gesetzt.